

Geschäftsordnung des Götzer Angelvereins e.V. (GAV)



Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder des Götzer Angelvereins e.V. Sie regelt in Ergänzung und Präzisierung der Vereinssatzung die Erfordernisse, Verantwortung, internen Arbeitsweisen und Aufgabenverteilungen sowie Verfahrensfragen innerhalb des Vereins. Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§2 Mitgliedschaft – Formen, Inhalte und Handhabung (zu §9 d.Satzung)

Grundsätzlich ist das jeweils aktuelle Formular des GAV als Aufnahmeantrag zu verwenden. Gültig ist ausschließlich ein in Maschinenschrift oder leserlicher Handschrift vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Formen der Mitgliedschaft sind:

- a) ordentliches Mitglied
- b) Fördermitglied
- c) Ehrenmitglied

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind die Basis des Vereins und leisten einen entscheidenden Beitrag zum aktiven Vereinsleben und zur Erfüllung des Vereinszwecks. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Mitglieder ab der Vollendung des 65. Lebensjahres sind Mitglieder mit angepassten Beiträgen lt. Beitragsordnung und ohne Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden. Passive Mitglieder erhalten keine Angelberechtigung. Im Einzelnen gelten folgende Rechte und Pflichten für ordentliche Mitglieder:

- haben volles Stimmrecht,
- können alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins je nach Verfügbarkeit und unter Beachtung der Beitragsordnung nutzen,
- haben das Anrecht auf einen Bootsliegeplatz (nach Verfügbarkeit und Entscheidung des Vorstandes),
- können Kandidaten für den Vorstand vorschlagen, Anträge zu Mitgliederversammlungen stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einbringen,
- erhalten eine Angelberechtigung des LAVB sowie auf Antrag weiterführende Erlaubnisse und Berechtigungen (bei kostenpflichtigen Angeboten nach Leistung der Zahlungen) und
- haben grundsätzlich die Pflicht Arbeitsstunden abzuleisten

Fördermitglieder haben lediglich das Anwesenheitsrecht auf den Mitgliederversammlungen. Sie sind Vollmitglieder des LAVB ohne Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden.

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen sowie der Ableistung von Arbeitsstunden befreit, weiterführende Berechtigungen sind für sie kostenpflichtig.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Verstöße und Verhaltensweisen nach § 9 der Satzung kann der Vorstand mit einer Ermahnung oder Rüge sanktionieren. Sollte durch ein Tun oder Unterlassen ein materieller Schaden entstanden oder Aufwendungen nötig geworden sein, ist er zur Wiedergutmachung nach Maßgabe des Vorstandes verpflichtet. Dem Verursacher soll die Möglichkeit gegeben werden persönlich (z.B. auf einer Vorstandssitzung) oder schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht Änderungen ihrer Daten (insbesondere Konto und Erreichbarkeit) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht werden dadurch anfallende Kosten und Aufwendungen auf das Mitglied umgelegt.

§3 Mitgliederversammlung – Fristen und Anforderungen (zu §12 d. Satzung)

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mit der Einladung zur Kenntnis gegeben, die unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgt. Anträge und Beschlussvorlagen werden mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Aushang im Anglerheim und auf der Webseite des GAV zugänglich gemacht.

Anträge, Hinweise und Vorschläge zur Tagesordnung von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu übermitteln. Anderenfalls kann über diese erst auf einer späteren Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einen, vom Vorstand zu bestimmenden, Versammlungsleiter geleitet.

Der Schriftführer oder ein durch den Versammlungsleiter festgelegtes Mitglied protokolliert die Versammlung.

Diese unterzeichnen das Versammlungsprotokoll.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch einen Vertreter für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei zwingender Notwendigkeit können Abstimmungen auch postalisch durchgeführt werden. Die Abstimmungsergebnisse bedürfen mindestens $\frac{2}{3}$ Rücklauf der Stimmzettel um gültig zu sein.

§4 Vorstand – Umfang und Regelungen (zu §13 d. Satzung)

Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist nicht begrenzt und sollte sich an den Aufgaben orientieren. (beispielhaft: Schriftführer, Jugendwart, Gewässerwart, Bauwart, Heimverwalter, VA Hegeangeln, VA Landzunge/Liegeplätze, VA Veranstaltungen, ...)

Der Vorstand nimmt die interne Aufgabenteilung selbständig vor und hält diese schriftlich fest. Jedes Vorstandsmitglied ist für das Inventar in seinem Bereich verantwortlich.

Zur Kooptierung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder. Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Bei Stimmgleichheit in Vorstandsentscheidungen gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden, den Ausschlag.

Vorstandsentscheidungen bzw. -abstimmungen gegen $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB sind ausgeschlossen.

Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Entscheidungen sind für alle Mitglieder, ab der Beschlussfassung im Vorstand, bindend. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über diese Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§5 Mittelverwendung – für besondere Anlässe und Kostenerstattung (zu §5 d. Satzung)

Zur Verwendung von finanziellen Mitteln für die Ehrung zu persönlichen Höhepunkten und Auszeichnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Vorschläge dazu können von jedem Vorstandsmitglied gemacht werden.

Der Aufwand für die mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zuvor abgesprochene Verwendung privater Mittel (Materialien, Fahrzeuge, Werkzeuge ...) für Vereinszwecke, wird auf Antrag des Mitgliedes erstattet. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§6 Arbeitsleistungen, Anlagen, Angelberechtigungen (zu §15 d. Satzung)

Zur Leistung von Arbeitsstunden sind alle erwerbsfähigen Mitglieder im Alter von 18 bis 65 Jahren verpflichtet, sofern es auch in der Satzung vorgesehen ist.

Die Mindestzahl der Arbeitsstunden wird, nach Vorschlag des Vorstandes, auf der Mitgliederversammlung im ersten Quartal für das laufende Jahr beschlossen.

Die Arbeitsstunden werden im Rahmen der geplanten Arbeitseinsätze oder nach Absprache mit einem verantwortlichen Vorstandsmitglied (insbesondere Vorsitzender, Bauwart, Heimverwalter, Gewässerwart, Landzunge/Liegeplätze, Veranstaltungen..) erbracht. Arbeitsziele und -aufgaben werden durch den Vorstand oder ein verantwortliches Vorstandsmitglied festgelegt.

Mitglieder die zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet sind, diese aber nicht erbringen können, müssen die Befreiung davon schriftlich beantragen, die Gründe glaubhaft darlegen bzw. nachweisen. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden, ist ein in der Beitragsordnung festgelegter Betrag zu entrichten.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Dafür anfallende Umlagen oder Kostenbeteiligungen werden grundsätzlich in der Beitragsordnung geregelt, können aber in begründeten Einzelfällen vom Vorstand in Absprache mit dem Mitglied festgelegt werden.

Die Angelberechtigungsnachweise für das Folgejahr (z.B. Marken oder Karten) können bis zum 20. Dezember durch die Mitglieder abgeholt werden. Grundsätzlich werden sie im Anglerheim durch die Kassierer ausgegeben. Termine dazu werden im Jahresterminplan festgelegt.

Sollte es Abweichungen davon geben wird rechtzeitig mittels Aushang im Anglerheim, Information auf der Webseite und/oder anderen öffentlichen Medien darauf hingewiesen und zu Modalitäten und Zeiten informiert.

Die bis zu diesem Termin nicht abgeholt Marken können per Briefsendung zugestellt werden. Dafür wird eine Kostenpauschale erhoben, die in der Beitragsordnung geregelt ist.

§7 Schlussbestimmungen

Sollten Regelungen dieser Ordnung der Gemeinnützigkeit des Vereins widersprechen oder in Konflikt zu

gesetzlichen Regelungen stehen, ist sie schnellstmöglich anzupassen. Solange wird im Rahmen der rechtlichen Vorgaben so verfahren, dass es dem Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt.

Sollten rechtliche Vorgaben, insbesondere absehbar zeitlich begrenzte Verordnungen, die Vereinsarbeit einschränken, entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit seiner Mitglieder über Verfahrensweisen um die Tätigkeit der Organe zu ermöglichen und den Geschäftsbetrieb zu gewährleisten.

§8 Inkraftsetzung

Vorliegende Geschäftsordnung wurde per Abstimmung auf der Mitgliederversammlung vom 18.09.2021 durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder legitimiert und in Kraft gesetzt.


Götz, 18.09.2021



Michael Bohn – Vorsitzender Götzer Angelverein e.V.



Jörg Stahnke – Vorstand



David Grenz-Amelung - Vorstand